



kaarst*

Familien
hilfeplan

UNTERSTÜTZUNG FÜR IN
DER STADT KAARST
WOHNENDE FAMILIEN

FAMILIENHILFEPLAN

Unterstützung für in der Stadt Kaarst wohnende Familien

Herausgeber:

Stadt Kaarst

Die Bürgermeisterin

Bereich Jugend und Familie

Der Rat der Stadt Kaarst beschließt jährlich die Vergünstigungen für anspruchsberechtigte Familien nach dem Familienhilfeplan.

Die Leistungen nach dem Familienhilfeplan sollen die Familien finanziell entlasten, in bestimmten Situationen unterstützen und ihren Kindern die Möglichkeit geben, an Freizeitangeboten teilzunehmen.

Im folgenden Text werden die einzelnen Leistungen nach dem **Familienhilfeplan für das Jahr 2019** dargestellt. Bezogen auf die finanzielle Höhe und die Art der Leistung unterliegen diese einer ständigen Anpassung. Sofern sich Änderungen ergeben, ist dieser Broschüre ein aktuelles Beiblatt beigegefügt.





Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Familien, in deren Haushaltsgemeinschaft Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder im Falle der Schul- und Berufsausbildung sowie Arbeitslosigkeit bis zum vollendeten 27. Lebensjahr leben, wenn:

- Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen werden,
- das Familieneinkommen unterhalb der jeweils aktuellen Werte nach dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach SGB XII und der Kosten für Unterkunft und Heizung des Rhein-Kreises Neuss liegt,

- die Familie ein Pflegekind aufgenommen hat,
- wenn ein in der Familie lebendes Kind einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 % hat.

Anspruchsberechtigt sind ebenfalls alleinwohnende junge Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder im Falle der Schul- und Berufsausbildung sowie Arbeitslosigkeit bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.



Leistungen

1 **REGELUNGEN ZUM BESUCH DES HALLENBADES BÜTTGEN**

Für jedes Kind wird halbjährlich eine 10er Schwimmkarte zur Benutzung des Hallenbades ausgegeben.

2 **MITFINANZIERUNG DER BEITRÄGE ZU KAARSTER SPORTVEREINEN**

Es wird der satzungsgemäße Jahresbeitrag, zurzeit maximal 60,00 €, übernommen. Die Ermäßigung gilt jeweils nur für einen Kaarster Sportverein. Die Vereine rechnen jeweils zum 30.06. oder zum 30.11. des jeweiligen Jahres die eingenommenen Gutscheine mit dem Bereich Jugend und Familie ab. Diese Vergünstigungen gelten auch für die Eltern.

3 **MITFINANZIERUNG DER BEITRÄGE ZU DEN KAARSTER JUGENDVERBÄNDEN**

Es wird der satzungsgemäße Jahresbeitrag, zurzeit maximal 60,00 €, über-

nommen. Die Ermäßigung gilt für einen Kaarster Jugendverband. Die Verbände rechnen jährlich die eingenommenen Gutscheine mit dem Bereich Jugend und Familie ab.

4 **MITFINANZIERUNG VON MEHRTÄGIGEN GRUPPENFAHRTEN**

Mehrtägige Gruppenfahrten von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und Schulen werden je Kind mit maximal 21 Tagen, je Tag mit zurzeit 10,50 € bezuschusst. Gegen Vorlage der Anmeldebestätigung wird ein entsprechender Gutschein ausgestellt, der vom Träger nach der Fahrt mit dem Bereich Jugend und Familie abzurechnen ist.

Fahrten von offenen Ganztagschulen und Kindertageseinrichtungen werden nicht bezuschusst.

5 MITFINANZIERUNG DES BEITRAGES ZU DEN FERIENAKTIONEN DES BEREICHES JUGEND UND FAMILIE UND ZU SONSTIGEN FERIENAKTIONEN VOR ORT, DIE VON EINEM ANERKANNTEN TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE ANGEBOTEN WERDEN.

Der Teilnehmerbetrag für die Ferienaktionen des Bereiches Jugend und Familie und sonstige Ferienaktionen in Kaarst wird um 50 % ermäßigt. Es ist der Familienausweis bei der Anmeldung vorzulegen. Der jeweilige Veranstalter führt eine Sammelliste und rechnet die ausfallenden Teilnehmergebühren mit dem Bereich Jugend und Familie ab. Hier werden jährlich zwei Ferienaktionen gefördert.

6 FERIENERHOLUNGEN FÜR FAMILIEN MIT KINDERN, DIE EINE BEHINDERUNG HABEN

- 6.1 Familien mit Kindern, die eine Behinderung haben, (ab 50 % Grad der Behinderung) erhalten bei Familienerholung für das Kind mit Behinderung einen Zuschuss von zurzeit 15,50 € je Tag, max. für 21 Tage im Jahr.
- 6.2 Bei Antragstellung ist der Behinderenausweis vorzulegen. Bei Mitfinanzierung aus Mitteln des Landes oder Kreises entfällt die Förderung.

7 ELTERN/KIND GRUPPEN, ELTERNKURSE

Familien mit Kleinkindern erhalten einen Zuschuss zu den Kursgebühren, zurzeit maximal 60,00 € jährlich. Die in Kaarst tätigen Weiterbildungseinrichtungen rechnen den Zuschuss nach der Teilnahme über einen Gutschein mit dem Bereich Jugend und Familie ab.

HINWEIS ZUM BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET:

Für alle Leistungen, mit Ausnahme der Nummern 1 und 6, gilt:

Für die Beantragung der Leistungen nach dem Familienhilfeplan ist zuvor, für bildungs- und teilhabeberechtigte Familien, ein entsprechender Antrag nach § 28 SGB II / § 34 SGB XII zu stellen. Dies erfolgt je nach Zuständigkeit beim Jobcenter des Rhein-Kreises Neuss oder beim Bereich Soziales der Stadt Kaarst.

Verfahren

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres, nach Rechtskraft des Haushaltes.

Bei der Beantragung der Leistungen nach dem Familienhilfeplan sind folgende Unterlagen mitzubringen und vorzulegen:

- Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde der anspruchsberechtigten Kinder. (bei Erstantrag)
- Der Familienausweis der Stadt Kaarst, wenn Leistungen bereits im Vorjahr in Anspruch genommen wurden.
- Im Falle von Lohnersatzleistungen den aktuellen Leistungsbescheid oder Einkommensnachweise über das gesamte Familieneinkommen sowie Nachweise über Miet- und Heizkosten.
- Nachweis der Schul- bzw. Berufsausbildung bei jungen Erwachsenen im Alter von 18 – 27 Jahren.



Das Kindergeld wird nicht beim Familieneinkommen angerechnet.

*Als Bestätigung der Anspruchsbe-
rechtigung wird der Familienausweis
ausgegeben.*

Hinweis

Ausgabestelle, Information
und Auskunft:
*Bereich Jugend und Familie
Rathaus Kaarst
Am Neumarkt 2
Zimmer 131, 1. OG
Telefon 02131 987-331/330*

Öffnungszeiten:
*Mo. bis Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr*

Eltern und Erziehungsberechtigte, denen Leistungen nach dem Familienhilfeplan gewährt werden, haben Anspruch auf Ausstellung des Berechtigungsausweises des Bereichs Soziales der Stadt Kaarst, Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2.

Hierbei sind folgende zusätzliche Vergünstigungen möglich:

- *Ermäßigung des Eintrittsgeldes für den Besuch des Schwimmbades Büttgen*
- *Ermäßigung der Gebühren von kulturellen Veranstaltungen der Stadt Kaarst (Auskunft: Bereich Kultur, Medien, Netzwerke und Stadtmarketing der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst)*
- *Ermäßigungen von Gebühren der Volkshochschule*

Diese Leistungen gelten sowohl für die Eltern, als auch für die Kinder.

kaarst*
*Bereich Jugend u. Familie - Jugendamt -

Familienausweis Nr.: _____

Familie: _____

Anschrift: _____

ist berechtigt, für nachstehende Kinder Leistungen nach dem FAMILIENHILFEPLAN in Anspruch zu nehmen.

1. _____ 4. _____
2. _____ 5. _____
3. _____ 6. _____

Familienausweis Nr.: _____

Familie: _____

Bei Verlust des Anspruchs auf Familienausweis

Dieser Familienausweis gilt in



Info

T 02131
987-331/330

Rathaus Kaarst

Bereich Jugend und Familie

Am Neumarkt 2

41564 Kaarst